

## AUFNAHMEORDNUNG des ÖSTERREICHISCHEN FRANCHISE-VERBANDES

### 1. Ordentliche Mitglieder

In den Österreichischen Franchise-Verband können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden:

- \* In- und ausländische Unternehmen, gleichgültig welcher Rechtsform, die Franchising als Vertriebsform anwenden und seit mindestens 2 Jahren erfolgreich arbeiten und
- \* als Franchise-Geber mindestens 2 operierende Franchise-Nehmer vertraglich gebunden haben,
- \* die im Ethikkodex des Österreichischen Franchise-Verbandes niedergelegten Regeln anerkennen und
- \* sich auf der Website des ÖFV im Bereich „Systeme / Experten stellen sich vor“ präsentieren.

oder

- \* Unternehmen, die in Österreich entweder
- \* seit mindestens 2 Jahren mit Erfolg als Master-Franchisenehmer tätig sind oder
- \* seit mindestens 2 Jahren Master-Franchisen vergeben,
- \* die im Ethikkodex des Österreichischen Franchise-Verbandes niedergelegten Regeln anerkennen und
- \* sich auf der Website des ÖFV im Bereich „Systeme / Experten stellen sich vor“ präsentieren.

oder

- \* auf besonderen Antrag und Entscheidung des Vorstandes, ausländische Franchise-Unternehmen, die in Österreich noch nicht tätig sind, jedoch nationalen Franchiseverbänden - z.B. dem Deutschen Franchiseverband - als ordentliche Mitglieder angehören wobei die jeweiligen nationalen Verbände ordentliche Mitglieder des Europäischen Franchise-Verbandes sein müssen,
- \* die im Ethikkodex des Österreichischen Franchise-Verbandes niedergelegten Regeln anerkennen und
- \* sich auf der Website des ÖFV im Bereich „Systeme / Experten stellen sich vor“ präsentieren.

und

- \* Unternehmen, die dem Österreichischen Franchise-Verband den Vertrag und die Rechtsbestätigung vorlegen, sowie in das Handbuch Einsicht gewähren. Das in das Handbuch Einsicht nehmende Vorstandsmitglied verpflichtet sich zur absoluten Geheimhaltung. Bei der Auswahl des einsichtnehmenden Vorstandes ist der Antragsteller frei.

Mitglieder, die Franchisen vergeben, haben dem Österreichischen Franchise - Verband unaufgefordert vor der Aufnahme bzw. vor Abschluss des ersten Vertrages eine von einem österreichischen Rechtsanwalt ausgestellte Erklärung zu übergeben. Der Text der Erklärung wird vom Vorstand festgesetzt.

Darüber hinaus ist der Vorstand des Österreichischen Franchise-Verbandes auch bei eingeschränkten Erklärungen frei, die Aufnahme eines Mitgliedes zu beschließen.

Gleiches gilt für wesentliche Änderungen des verwendeten Vertrags. Diese Erklärung baut auf den Regelungen des Ethikkodexes auf.

Darüber hinaus können ordentliche Mitglieder sein

Beratungsunternehmen und Berater, die

- \* nachweislich seit mindestens 3 Jahren in erheblichem Umfang selbstständig im Franchising beratend tätig sind, soweit der Anteil der Beratungsunternehmen und Berater 10% der ordentlichen Mitglieder des Österreichischen Franchise - Verbandes nicht übersteigt,
- \* die im Ethikkodex des Österreichischen Franchise-Verbandes niedergelegten Regeln anerkennen und
- \* sich auf der Website des ÖFV im Bereich „Systeme / Experten stellen sich vor“ präsentieren.

## **2. Assoziierte Mitglieder**

In den Österreichischen Franchise-Verband können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden

- Unternehmen und Einzelpersonen, die
- \* beabsichtigen das Konzept des Franchising in ihr Vertriebssystem einzuführen und
  - \* sich durch ihre Teilnahme an den Veranstaltungen des Österreichischen Franchise-Verbandes mit dem Franchising näher vertraut machen wollen und
  - \* die im Ethikkodex des Österreichischen Franchise-Verbandes niedergelegten Regeln anerkennen
- oder
- \* die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft noch nicht in allen Punkten erfüllen und
    - die im Ethikkodex des Österreichischen Franchise-Verbandes niedergelegten Regeln anerkennen.

### **3. Einstufung**

Die Einstufung der einzelnen Mitglieder des Österreichischen Franchise - Verbandes in ordentliche und assoziierte Mitglieder erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

### **4. Fördernde Mitglieder**

In den Österreichischen Franchise-Verband können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden

- Unternehmen, gleichgültig welcher Rechtsform, die
- \* die Voraussetzung für eine ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch
  - \* den Gedanken des Franchising fördern wollen und
  - \* die im Ethikkodex des Österreichischen Franchise-Verbandes niedergelegten Regeln anerkennen.

### **5. Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder legt die Generalversammlung fest.

Jahres-Mitgliedsbeiträge (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer):

Assoziierte Mitglieder:	€ 700,00
Ordentliche Mitglieder:	€ 1.000,00
Fördernde Mitglieder:	€ 1.500,00